



Schutzzonenreglement

Grundwasserfassung Rheinau



Der Stadtrat Buchs erlässt in Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) und Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; GSchVG) sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) folgendes Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Rheinau:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung Rheinau, Koordinaten: 2'755'259/1'225'832.

² Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

³ Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans Nr. 5034-4, Beilage 1, BTG Büro für Technische Geologie AG, datiert vom September 2006, revidiert am 22. Juni 2023 (Massstab 1:1'000).

⁴ Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes, des Lebensmittelrechtes sowie der Wald-, der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Stadt Buchs sowie der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzgebung vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

¹ Grundwasserschutzzonen bestehen bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern aus der Zone S1, der Zone S2 und der Zone S3.

² Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungsanlage in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

¹ Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

¹ Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften³ und führt periodisch eine Gefahrenanalyse durch⁴. Änderungsbedarf an den Schutzzonenvorschriften oder Verstösse meldet sie unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

¹ Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (SR 814.201)

² Beiblatt Anmerkungen Bst. a

³ Beiblatt Anmerkungen Bst. b

⁴ Art. 3 Abs. 3 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11; TBDV)

² Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

³ Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

Art. 5 **Überwachung der Grundwasserqualität⁵**

¹ Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁶ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁷.

² Die politische Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen⁸ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlasten-Verordnung⁹ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 **Informationspflicht**

¹ Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf den betroffenen Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

II. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Art. 7 **Grundsatz**

¹ Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

² Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

⁵ Art. 47 GSchV (SR 814.201)

⁶ Art. 7 und 25 ff. des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; LMG);

Art. 74 ff. und 81 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; LGV);

Art. 3 und 4 Abs. 2 TBDV (SR 817.022.11)

⁷ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (SR 814.201)

⁸ Art. 3 und Anhänge 1–3 TBDV (SR 817.022.11)

⁹ Art. 9 und Anhang 1 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, SR 814.680; AltIV)

1. Bestimmungen für die Zone S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

¹ Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig¹⁰.

Art. 9 Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten.

² Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien¹¹ massgebend.

³ Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹² zu beachten.

⁴ Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹³ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

¹ Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹⁴.

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

¹ Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien¹⁵ entsprechen.

² Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

¹ Die Entwässerung von Verkehrsanlagen hat nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien¹⁶ zu erfolgen. Strassen sind mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»¹⁷ zu versehen.

² Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit dichtem Belag und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

³ Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichtem Belag, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

¹⁰ Anhang 4 Ziff. 221 GSchV (SR 814.201)

¹¹ Beiblatt Anmerkungen Bst. c

¹² Beiblatt Anmerkungen Bst. d

¹³ Beiblatt Anmerkungen Bst. e

¹⁴ Art. 22 GSchG (SR 814.20); Art. 32 und 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (SR 814.201); Beiblatt Anmerkungen Bst. f

¹⁵ Art. 15 GSchG (SR 814.20); Beiblatt Anmerkungen Bst. g

¹⁶ Beiblatt Anmerkungen Bst. h

¹⁷ Art. 46 Abs. 4 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; SSV)

⁴ Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

⁵ Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Verkehrsflächen, wie wenig frequentierte private Abstellplätze, Flurwege und Forststrassen, über eine bewachsene, biologisch aktive Bodenschicht ist zulässig¹⁸. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

¹ Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkänäle, Mistplatten usw.), Raufuttersilos sowie Laufhöfe sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁹ zu erstellen und zu betreiben.

² Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

¹ Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für zulässige Bauten und Anlagen.

² Materialentnahmen sind untersagt²⁰.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

¹ Das Errichten und Betreiben von Deponien²¹ und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²² ist untersagt.

² Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

³ Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

⁴ Das Kompostieren für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

¹ Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien²³ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

² Lanzendüngungen sind untersagt.

Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

¹⁸ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV (SR 814.201)

¹⁹ Art. 15 GSchG (SR 814.20); Beiblatt Anmerkungen Bst. i

²⁰ Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (SR 814.20)

²¹ Anhang 2 Ziff. 1.1.1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600; VVEA)

²² Anhang 7 Ziff. 11 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22; VTNP)

²³ Anhang 2.6 Ziff. 3 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81; ChemRRV); Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; VBBö); Beiblatt Anmerkungen Bst. j

¹ Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²⁴ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

² Es sind nur Einzelstockbehandlungen mit Blattherbiziden zulässig.

³ Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁵ zu treffen.

2. Bestimmungen für die Zone S2

Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

¹ In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, die das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

² Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²⁶.

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

¹ Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht²⁷ und den ergänzenden Richtlinien²⁸.

Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

¹ Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richten sich nach dem Bundesrecht²⁹.

3. Bestimmungen für die Zone S1

Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

¹ In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht³⁰.

Art. 22 Zutritt

²⁴ Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV (SR 814.81);

Art. 25 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, SR 921.01; WaV);

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161; PSMV); Beiblatt Anmerkungen Bst. k

²⁵ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 ChemRRV (SR 814.81)

²⁶ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (SR 814.201)

²⁷ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV (SR 814.81)

²⁸ Beiblatt Anmerkungen Bst. j

²⁹ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (SR 814.81);

Art. 25 WaV (SR 921.01);

Beiblatt Anmerkungen Bst. k

³⁰ Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (SR 814.201);

Anhang 2.4 Ziff. 1.4, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV (SR 814.81)

¹ Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

² Weidegang ist nicht zulässig.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 23 **Besondere Massnahmen der Wasserversorgung**

¹ Die bakteriologische Qualität des Rohwassers ist mindestens viermal jährlich, die chemische-physikalische mindestens zweimal jährlich zu untersuchen. Die Häufigkeit der Probennahme und der Analyseumfang – dieser ist auf die im Schwimmbad verwendeten Chemikalien und deren Metaboliten abzustimmen – sind in Absprache mit dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen und dem Amt für Wasser und Energie festzulegen.

² Die Wasserversorgung trifft Vorkehrungen, welche die Versorgung mit Trinkwasser bei einem Ausfall der Fassung gewährleisten.

Art. 24 **Wasserbauliche Massnahmen in der Zone S2**

¹ Unterhaltsarbeiten am Werdenberger Binnenkanal, wie das Entfernen von aufgelandeten Feinsedimentablagerungen zur Wiederherstellung des erforderlichen Abflussquerschnitts, sind unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen zulässig.

Art. 25 **Bestehende Schmutzwasserleitung in der Zone S2**

¹ Folgende bestehende Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 sind ausnahmsweise zulässig:

- Verbindungsleitung entlang der Strasse Nr. 421 zwischen dem Gebäude Nr. 3542 und dem Tennisplatzareal;
- Hausanschluss (Gebäude Nr. 2122) an Verbindungsleitung;
- Hausanschluss (Gebäude Nr. 3542) an Verbindungsleitung;
- Hausanschluss (Gebäude Nr. 3543) an Verbindungsleitung

² Es gelten die Übergangsbestimmungen für Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 (Art 40).

³ Bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

Art. 26 **Bestehende Anlage mit gewässergefährdenden Stoffen in der Zone S2**

¹ Die bestehenden Anlagen für Wasseraufbereitung, Reinigung und Unterhalt mit wassergefährdenden Stoffen (Schwefelsäure, ChlorGranulat, Putzmittel gemäss Chemikalienkonzept und Rasendünger) des Freibades Rheinau in der Zone S2 sind ausnahmsweise zulässig.

² Es gelten die Übergangsbestimmungen für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der Zone S2 (Art. 37). Bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

Art. 27 **Grosses Schwimmbecken und Kinder-Planschbecken in der Zone S2**

¹ Das bestehende grosse Schwimmbecken und das Kinder-Planschbecken des Freibades Rheinau in der Zone S2 sind, unter Einhaltung der in Art. 23, 25, 36, 37, 38 und 40 aufgeführten Bestimmungen, ausnahmsweise zulässig.

² Es gelten die Übergangsbestimmungen für das grosse Schwimmbecken und das Kinder-Planschbecken in der Zone S2 (Art. 38). Bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

Art. 28 Nationalstrassen in den Zonen S2 und S3

¹ Sämtliche im Zusammenhang mit der Nationalstrasse stehenden Massnahmen haben nach den einschlägigen übergeordneten bundesrechtlichen Vorschriften und Richtlinien zu erfolgen.

Art. 29 Oberirdische Gewässer in Grundwasserschutzzonen

¹ Notwendige wasserbauliche Massnahmen³¹ sind zulässig, wenn mit besonderen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers die bundesrechtlichen Vorgaben für die einzelnen Schutzzonen³², eingehalten werden können.

Art. 30 Störfallkonzept ÖBB

¹ Die Österreichische Bundesbahnen (ÖBB) erstellt in Rücksprache mit der Stadt Buchs, der Feuerwehr Buchs und dem Elektrizitäts- und Wasserwerk Buchs (EWB) ein Störfallkonzept (Alarmierungskonzept) für das Trasse der ÖBB innerhalb der Zonen S2 und S3, über welches alle Beteiligten der ÖBB, der Stadt Buchs, der Feuerwehr Buchs und des EWB informiert sein müssen.

² Es gelten die Übergangsbestimmungen für das Störfallkonzept ÖBB (Art. 35 und 42). Bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

IV. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

Art. 31 Grundsatz

¹ Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S³³ an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 (Art. 7 ff.) dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

² Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 32 Fristen

¹ Die in Art. 33 bis 42 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und

³¹ Vgl. Art. 3 Abs. 2 Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100) und Art. 13 ff. Wasserbaugesetz (sGS 734.1; WBG)

³² Insbesondere Anhang 4 Ziff. 221 ff. GSchV (SR 814.201)

³³ Art. 31 Abs. 2 GSchV (SR 814.201)

Anlagen können unter den in Art. 44 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Wasser und Energie um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

1. Bestimmungen für die Zone S3

Art. 33 Schmutzwasserleitungen

¹ Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert Jahresfrist und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen³⁴. Die zuständige Stadtbehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

² Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

Art. 34 Verkehrsanlagen

¹ Bestehende Strassen sind innert Jahresfrist mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»³⁵ zu versehen.

² Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind bei grossem Verkehrsaufkommen innert fünf Jahren, bei geringem (d.h. weniger als 1'000 Fahrzeuge je Tag) innert zehn Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

³ Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sowie private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Art. 35 Bahntrasse der ÖBB

¹ Das Störfallkonzept gemäss Art. 30 für den Betrieb der ÖBB-Linie muss innert Jahresfrist durch die ÖBB erarbeitet werden.

2. Bestimmungen für die Zone S2

Art. 36 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

¹ Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision stillzulegen³⁶.

² Der Zustand der Anlagen ist innert Jahresfrist zu prüfen. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Art. 37 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

¹ Die wassergefährdenden Stoffen, die in Art. 26 aufgeführt sind, müssen innert Jahresfrist in einer geschlossenen Wanne, die gewährleistet, dass

³⁴ Art. 15 GSchG (SR 814.20); Beiblatt Anmerkungen Bst. g

³⁵ Art. 46 Abs. 4 SSV (SR 741.21)

³⁶ Art. 31 Abs. 2 Bst. b und Art. 32a GSchV (SR 814.201)

Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden, gelagert werden. Die Dichtheit der Wanne muss jährlich kontrolliert werden.

² Die Verwendung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen des Schwimmbads Rheinau muss innert Jahresfrist in einem Chemikalienkonzept geregelt sein.

Art. 38 Grosses Schwimmbecken und Kinder-Planschbecken

¹ Das grosse Schwimmbecken und das Kinder-Planschbecken, inkl. aller Badwasserleitungen, des Freibads Rheinau sind innert Jahresfrist und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Art. 39 Abwasseranlage des Fischerei-Vereins Werdenberg

¹ Die Faulgrube auf der Parzelle Nr. 2603 ist innert 3 Jahren und fachgerecht zurückzubauen.

Art. 40 Schmutzwasserleitungen und Versickerungsanlagen

¹ Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert fünf Jahren aus der Zone S2 zu verlegen oder stillzulegen.

² Die Dichtheit der Leitungen ist innert Jahresfrist zu prüfen. Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

³ Die gemäss Art. 25 ausnahmsweise zulässigen Schmutzwasserleitungen sind wie folgt auf ihre Dichtheit zu prüfen:

- Verbindungsleitungen: innert einem Jahr und nachher jährlich;
- Hausanschlüsse: innert einem Jahr und nachher alle drei Jahre.

⁴ Das Bauamt der Stadt Buchs sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

⁵ Werden an diesen ausnahmsweise zulässigen Schmutzwasserleitungen Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu sanieren.

⁶ Innert fünf Jahren sind besondere Schutzmassnahmen (z.B. Doppelrohr) zu treffen.

⁷ Punktuelle Versickerungen sind innert drei Jahren aufzugeben. Das Dachwasser und Platzwasser ist aus den Schutzzonen auszuleiten oder muss diffus über eine belebte Bodenschicht versickert werden.

Art. 41 Verkehrsanlagen

¹ Bestehende Strassen sind innert Jahresfrist mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»³⁷ zu versehen.

² Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen. Dabei sind je nach Gefährdungspotenzial im Einvernehmen mit dem Amt für Wasser und Energie besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 42 Bahntrasse der ÖBB

¹ Das Störfallkonzept gemäss Art. 30 für den Betrieb der ÖBB-Linie muss innert Jahresfrist durch die ÖBB erarbeitet werden.

³⁷ Art. 46 Abs. 4 SSV (SR 741.21)

V. Schlussbestimmungen

Art. 43 Verfügungen

¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist.³⁸

² Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 44 Ausnahmbewilligungen

¹ Die zuständige Stelle des Kantons kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen³⁹, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmbewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmbewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 45 Anmerkung im Grundbuch

¹ Der Stadtrat lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff «Grundwasserschutzzone» und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken.⁴⁰

Art. 46 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes⁴¹ und des Umweltschutzgesetzes⁴² bestraft.

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Schutzzonenplan und das zugehörige Reglement, vom Stadtrat erlassen im März 1978, werden aufgehoben.

Art. 48 Vollzugsbeginn

¹ Schutzzonenplan und Reglement werden mit Genehmigung durch das Bau- und Umweltschutzdepartement angewendet. Vorbehalten bleibt die aufschiebende Wirkung allfälliger Rechtsmittel.

² Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist und Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren wird der Erlass ohne Weiteres vollzogen⁴³.

³⁸ Art. 34 GSchVG (sGS 752.2)

³⁹ Art. 34 Abs. 2 GSchVG (sGS 752.2) in Verbindung mit Art. 2 GSchVV (sGS 752.21)

⁴⁰ Art. 20 Bst. e der Verordnung über das Grundbuch (sGS 914.13; VGB)

⁴¹ Art. 70 ff. GSchG (SR 814.20)

⁴² Art. 60 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01; USG)

⁴³ Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11)

VI. Erlass und Genehmigung

Vom Stadtrat Buchs erlassen am

3. November 2025⁴⁴

Stadtrat Buchs

.....
Rolf Pfeiffer
Stadtpräsident

.....
Thomas Dietrich
Stadtschreiber

Öffentliche Auflage vom

10. November 2025 bis 9. Dezember 2025

Vom Bau- und Umweltdepartement des
Kantons St. Gallen genehmigt am

.....

Für das Bau- und Umweltdepartement

Der Leiter des Amtes für Wasser und Energie

.....

⁴⁴ SRB 2025/[] vom 3. November 2025

Beiblatt Anmerkungen

Stand September 2021

- a. Wegleitung Grundwasserschutz; Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), heute Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern; 2004.
- b. SVGW-Richtlinie W2, Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen; Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Zürich; Ausgabe März 2005.
SVGW-Richtlinie W12, Leitlinie für gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen, speziell Leitlinienpunkt D6 Einhaltung der Schutzmassnahmen in den Grundwasserschutzzonen; SVGW, Zürich; Ausgabe Mai 2017.
- c. VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»; Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Glattbrugg; 2019.
Merkblatt AWE 184: Regenwasserentsorgung; Amt für Wasser und Energie (AWE), Amt für Umwelt (AFU) und Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) des Kantons St.Gallen.
- d. Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Umwelt-Vollzug Nr. 0631; BAFU, Bern; 2006.
- e. Merkblatt AFU 001: Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S); AFU und AWE, St.Gallen.
- f. Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten; Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU), Bern; Stand: 1. Januar 2019.
Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Version 2.19 - 2006); VSE, Aarau; 1. März 2006.
- g. SIA-Norm 190, Kanalisationen; Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Zürich; Ausgabe 2017.
Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung (Schweizer Norm SN 592000); VSA/suissetec; Ausgabe 2012.
Erhaltung von Kanalisationen, VSA, 2007/2009/2014: Ordner mit Richtlinien 1–5; insbesondere:
 - Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen; Ausgabe 2014;
 - Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen; Ausgabe 2002.
- h. VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»; VSA, Glattbrugg; 2019.
Richtlinie Strassenabwasserbehandlung an Nationalstrassen; Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bern; 2013.
Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen; Bundesamt für Verkehr (BAV) und BAFU, Bern; August 2018.
- i. Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft; Umwelt-Vollzug Nr. 1101; BAFU und Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bern; 2011, teilrevidierte Ausgabe 2021.
Merkblatt AFU 093: Gewässerschutzrechtliche Zulassungsbedingungen für Güllebehälter und Mistlagerplätze; AFU, St.Gallen.
- j. Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft; Umwelt-Vollzug Nr. 1225; BAFU und BLW, Bern; 2012.
- k. Pflanzenschutzmittelverzeichnis; BLW, Bern; laufend aktualisierte Datenbank.
Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh (z.T. auch gültig für Zone S3); BLW, Bern; 1. Dezember 2020.
Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser; BLW, Agroscope, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Bern; Januar 2021.